

Präambel

Überall in der Welt sind unzählige Kinder von Leid und Tod bedroht. Um diesen Kindern zu helfen, wurde von

Kinder brauchen Frieden

am 15.10.1993 in Hechingen folgendes beschlossen:



I.

1. ***Kinder brauchen Frieden*** widmet die ganze Kraft der Aufgabe, jedem Kind an jedem Ort, welches hilflos dem Hunger, dem Elend, der Verlassenheit, Leid und Schmerz ausgeliefert ist, so schnell und so umfassend wie möglich zu helfen.
2. ***Kinder brauchen Frieden*** macht notleidende Kinder ausfindig, beschafft die Einwilligung der Eltern oder Behörden und gibt dann dem Kind die Hilfe, die es in seiner Lage braucht.
3. Das Kind wird – wenn möglich in seinem Heimatland, sonst anderswo – ernährt, gepflegt, betreut und so wieder in ein Leben geführt, welches seinen Kinderrechten entspricht. Liebevolle und sachkundige Hilfe begleitet es weiterhin.
4. ***Kinder brauchen Frieden*** orientiert sich dabei an der „Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“, die im November 1989 von der UN deklariert und 1992 von der BRD ratifiziert wurde.

II.

1. Um der Gerechtigkeit willen, nicht aus Herablassung wird dem Kind geholfen, ohne Vorbehalte politischer, konfessioneller und rassistischer Art. ***Kinder brauchen Frieden*** setzt sich aus Menschen zusammen, die dem notleidenden Kind als Mitmensch, als Anwalt und Streiter gegen das Unrecht, welches ihm geschieht, ohne persönliche Eitelkeit, ohne Lohn und weitgehend anonym zu Hilfe kommen. Das gemeinsame Ziel ist, dem Kind als Treuhänder seines Lebens zum Überleben und Leben zu verhelfen und es in seinem Leid zu trösten.
2. ***Kinder brauchen Frieden*** wird versuchen, alle Mitmenschen wachzurütteln und sie hinzuführen an das unsagbare Leid zahlloser Kinder.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kinder brauchen Frieden**“.
2. Er hat seinen Sitz in Hechingen, Amselweg 10 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „**Kinder brauchen Frieden e.V.**“, im folgenden „Verein“ genannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Kinder in Not, die an den Folgen von Kriegshandlungen, Armut, Misshandlung oder Verlassenheit leiden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Erholungsmaßnahmen verwirklicht, die darauf abzielen, körperliche, geistige und seelische Defekte bei Kindern zu heilen oder zu lindern.

Die Erholungsmaßnahmen verfolgen erzieherische Ziele wie das Heranführen an Formen der gewaltfreien Konfliktbewältigung (Friedenserziehung) sowie die Vermittlung von Werten wie soziale Verantwortung und Toleranz.

Die Förderung einer kindgerechten Entwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden sowie den zuständigen staatlichen und anerkannten privaten Einrichtungen in Form von ideeller und materieller Unterstützung.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Terre des hommes Bundesrepublik Deutschland e.V., Ruppenkampstr.11a, Postfach 4126, 4500 Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen geistiger Behinderung bedürftig sind.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt weiter bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereinsjahr bis zum Jahresende trotz Mahnung an die dem Verein durch das Mitglied

bekannt gegebene Adresse.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen sozialen Härtefällen ist nach schriftlichem Antrag eine Freistellung von der Beitragspflicht durch den Vorstand möglich.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. Der Gesamtvorstand

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Pressesprecher
- dem Mitgliederbeauftragten
- dem Beirat des Vereins

Der Beirat, der aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen kann, hat Stimmrecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes, die

- ♣ die Auswahl des Projektlandes
- ♣ die Auswahl des zu unterstützenden Kindes
- ♣ die Form der Unterstützung

betreffen.

Daneben hat der Beirat die Funktion, den Vorstand zu beraten und den Vorstand in

jeglicher Form zu unterstützen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen.

Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.

Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

Der Gesamtvorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Vereinskassierer

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, welche im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden sollte.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit sie volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Anträge zu Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgesetzt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hechingen.